

**Satzung**  
**über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an**  
**öffentlichen Straßen und Plätzen in der Ortsgemeinde Dattenberg**  
**vom 06. Mai 2014**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Erlaubnisbedürftige und erlaubnisfreie Sondernutzung**
- § 3 Sondernutzungserlaubnis**
- § 4 Verkehrssicherungspflicht**
- § 5 Beseitigungspflicht**
- § 6 Gebührenpflichtige Sondernutzungen**
- § 7 Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren, Gebührenbemessung**
- § 8 Entstehung der Gebührenpflicht**
- § 9 Gebührenschuldner**
- § 10 Erstattung von Sondernutzungsgebühren**
- § 11 Gebührenfreie Sondernutzungen**
- § 12 Haftungsausschluss**
- § 13 Ordnungswidrigkeiten**
- § 14 Inkrafttreten**

**Satzung**  
**über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und**  
**Plätzen in der Ortsgemeinde Dattenberg**  
**vom 06. Mai 2014**

Der Gemeinderat Dattenberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland Pfalz, der §§ 41-47 des Landesstraßengesetzes (LStrG) Rheinland-Pfalz sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz, sowie des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) am 06. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Ortsgemeinde Dattenberg stehenden öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen sowie für die Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen.

- (2) Soweit für die in Absatz 1 genannten Ortsdurchfahrten oder Teile davon die Ortsgemeinde Dattenberg nicht selbst Träger der Straßenbaulast ist, gilt diese Satzung, soweit der zuständige Träger der Straßenbaulast ihr zugestimmt hat.
- (3) Die Ortsgemeinde Dattenberg wird vertreten durch die Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein.

## **§ 2 Erlaubnisbedürftige und erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Die Benutzung der Verkehrsflächen über den widmungsgemäßen Gebrauch oder Anliegergebrauch hinaus ist eine Sondernutzung.
- (2) Sondernutzungen sind insbesondere:
  - a) die Errichtung von Bauzäunen, Baugerüsten, die Aufstellung von Containern sowie Materialablagerungen,
  - b) die Errichtung von Verkaufs- und Werbeanlagen aller Art sowie von Informationsständen,
  - c) das Anbringen und Aufstellen von Plakatwerbung,
  - d) Errichtung von Sitzgelegenheiten für die Außengastronomie,
  - e) Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern, die ausschließlich Werbezwecken dienen,
  - f) Abstellen von Kraftfahrzeuganhängern und Wohnwagen von mehr als zwei Wochen,
  - g) Abstellen von nicht mehr zum Verkehr zugelassenen oder nicht mehr betriebsbereiten Kraftfahrzeugen,
  - h) die Aufstellung von Altkleider- bzw. Glascontainern, dies gilt auch bei Privatgrundstücken, soweit sie vom öffentlichem Raum bedient oder beladen werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Sondernutzung besteht nicht.
- (4) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen in Form von Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die beantragte Sondernutzung eine erhebliche Einschränkung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bzw. eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erwarten lässt oder sonst dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft.
- (6) Aus den unter Abs. 5 genannten Gründen kann eine bereits erteilte Erlaubnis widerrufen werden.
- (7) Die im Einzelfall erteilten Sondernutzungserlaubnisse gelten nicht für Veranstaltungen, für die die Bereitstellung öffentlichen Verkehrsraums durch besondere Vereinbarung oder Erlaubnis geregelt ist (z.B. Kirmes, Märkte, Umzüge, sonstige Feste).
- (8) Bei den Veranstaltungen im Sinne des Abs.7 gilt die Sondernutzung durch Einzelhandel- oder Gastronomiebetriebe sowie sonstige Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe für

deren mobile Warenauslagen generell als erteilt, sofern eine erkennbare freie durchgehende Fahrgasse von mindestens 3,50 m Breite gewährleistet ist. Es besteht bei diesen Veranstaltungen kein Anspruch auf Entschädigung bereits gezahlter Sondernutzungsgebühren gegenüber der Ortsgemeinde Dattenberg.

- (9) Die durch öffentlich-rechtliche Gestattungsverträge geregelten Fälle der Außengastro-  
nomie (Tisch- und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken im öffentlichen  
Verkehrsraum aufgestellt werden) werden durch diese Satzung nicht berührt.

### **§ 3 Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist grundsätzlich schriftlich  
spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Ausübung einer Sondernutzung bei der  
Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein zu beantragen.
- (2) Der Antrag hat Angaben über Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu enthalten.  
Die Verbandsgemeindeverwaltung hält einen entsprechenden Antragsvordruck vor.  
Zusätzlich können detaillierte Erläuterungen (z.B. Wort, Zeichnung und/oder Bild oder in  
anderer Art und Weise) sowie eine Ortsbesichtigung im Zusammenhang mit der Erteilung  
einer Sondernutzungserlaubnis verlangt werden.
- (3) Der Erlaubnisinhaber hat die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen  
so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, den  
Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik  
genügen. Auf Verlangen sind Veränderungen auf seine Kosten vorzunehmen.
- (4) Sofern die Sondernutzungserlaubnis erlischt oder widerrufen wird sowie bei Einziehung  
der Straße ist der Erlaubnisinhaber verpflichtet, die Anlagen zu entfernen und den  
benutzten Straßenteil wieder in seinen Ursprungszustand zu versetzen. Sofern die  
Maßnahmen vom Erlaubnisinhaber nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen,  
kann die Ortsgemeinde Dattenberg auf Kosten des Erlaubnisinhabers die Anlagen im  
Wege der Ersatzvornahme entfernen und den benutzten Straßenteil in einen  
ordnungsgemäßen Zustand versetzen lassen. Die Ortsgemeinde Dattenberg hat  
Anspruch auf Erstattung der im Rahmen der Ersatzvornahme entstandenen Kosten und  
Auslagen.
- (5) Der Erlaubnisinhaber hat gegenüber der Ortsgemeinde Dattenberg bei Widerruf der  
Erlaubnis, Änderung, Einziehung oder Sperrung der Straße keinen Ersatz- oder  
Entschädigungsanspruch.
- (6) Sondernutzungserlaubnisse sind nicht übertragbar.
- (7) Sondernutzungserlaubnisse erlöschen grundsätzlich spätestens mit Ablauf des dritten  
Kalenderjahres nach Ausstellung. Sie enden weiterhin mit Aufgabe des Gewerbes oder  
nach Bekanntgabe der Aufgabe der Sondernutzung durch den Erlaubnisinhaber an die  
Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein.
- (8) Sondernutzungserlaubnisse ersetzen nicht andere erforderliche Erlaubnisse, wie z.B.  
solche nach dem Gaststättengesetz. Darüber hinaus ersetzen andere Erlaubnisse nicht  
die nach dieser Satzung erforderliche Sondernutzungserlaubnis.
- (9) Verkehrspolizeiliche Anordnungen können eine nach dieser Satzung erforderliche  
Sondernutzungserlaubnis mit einschließen.

- (10) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschränkung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (11) Geht mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Verkehrsfläche einher, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Art und Weise die ordnungsgemäße Beseitigung der Verunreinigungen durch den Erlaubnisinhaber gewährleistet ist.

#### **§ 4 Verkehrssicherungspflicht**

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Inhaber der Sondernutzungserlaubnis. Er haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Dattenberg oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsflächen oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen.

Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter ist die Ortsgemeinde Dattenberg freizustellen.

Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden gehen zu Lasten des Erlaubnisinhabers.

#### **§ 5 Beseitigungspflicht**

Wird die Sondernutzung nicht den Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeübt und wird dadurch oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, kann die Ortsgemeinde Dattenberg den nicht ordnungsgemäßen Zustand zu Lasten des Erlaubnisinhabers beseitigen oder beseitigen lassen. Wird eine Verkehrsfläche ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt, können erforderliche Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung angeordnet werden. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des zur Beseitigung Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

#### **§ 6 Gebührenpflichtige Sondernutzungen**

Für Sondernutzungen der Verkehrsflächen (§ 1) werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben. Die Gebühren beinhalten nicht etwaige zusätzliche Standgelder o.ä. bei Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 7 dieser Satzung (z.B. Kirmes oder Märkte).

#### **§ 7 Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren Gebührenbemessung**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die Rechnungsendbeträge werden kaufmännisch gerundet.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird für die tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsfläche und für die genehmigte Dauer der Erlaubnis oder bis zu deren Widerruf erhoben.

- (3) Für die Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis sowie die Untersagung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (4) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem im Einzelfall für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwand.

### **§ 8 Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, die ohne Erlaubnis ausgeübt werden, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Ausübung der Sondernutzung.

### **§ 9 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisinhaber,
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.

### **§ 10 Erstattung von Sondernutzungsgebühren**

- (1) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind.
- (2) Erfolgt der Widerruf oder die Einschränkung einer Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für den nicht mehr ausgenutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung entrichtet sind. § 2 Abs. 6 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

### **§ 11 Gebührenfreie Sondernutzungen**

Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für:

- a) religiöse Feiern anerkannter Religionsgemeinschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts) (in der Gemeinde),
- b) Veranstaltungen, die ausschließlich Wohltätigkeitszwecken ohne direkte oder indirekte Firmenwerbung dienen (in der Gemeinde),
- c) Veranstaltungen, die der Heimatpflege oder dem Brauchtum dienen (in der Gemeinde),
- d) Veranstaltungen von Organisationen, die Handwerk, Handel oder Gewerbe zum Zwecke der Darstellung ihrer Branchen vertreten (in der Gemeinde),
- e) Veranstaltungen von Einheiten oder Einrichtungen des Zivilschutzes, der Polizei, der Feuerwehr oder des Militärs (in der Gemeinde),

- f) Veranstaltungen von anerkannten gemeinnützigen Vereinen und zugelassenen politischen Parteien (in der Gemeinde),
- g) Genehmigte Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 7 (z.B. Kirmes, Märkte) sowie
- h) baurechtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Vordächer, Sonnenschutzdächer (Markisen).

## **§ 12 Haftungsausschluss**

Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden gehen zu alleinigen Lasten des Erlaubnisinhabers. Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Ortsgemeinde Dattenberg befreit.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
  - 1. eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt (§ 2 Abs.4 S.1 dieser Satzung), ohne das eine entsprechende Erlaubnis erteilt wurde,
  - 2. gegen Nebenbestimmungen der Sondernutzungserlaubnis verstößt (§ 2 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung),
  - 3. nach beendigter Sondernutzung bzw. Widerruf der Erlaubnis Anlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in den ordnungsgemäßen Ursprungszustand zurück versetzt
  - 4. gegen die Verkehrssicherungspflicht nach § 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Auf das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602) in der gegenwärtig geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Ortsgemeinde Dattenberg tritt am 01. Juni 2014 in Kraft.

Dattenberg, 06. Mai 2014

Dieter Runkel  
Ortsbürgermeister

## Anlage

### Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Ortsgemeinde Dattenberg vom 06. Mai 2014

	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
<b>Verwaltungsgebühr</b>		
Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis, Untersagung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung.	10,00 bis 100,00	
Durchführung von Amtshandlungen zur Beendigung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung.		
Sofern gleichzeitig eine Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO erforderlich ist, entfällt diese Gebühr		
Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis	10,00	

<b>Sondernutzungsgebühren</b>	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
Automaten, Auslage- und Schaukästen oder Vitrinen an Stätte der Leistung, je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche, monatlich	3,00	6,00
Baubuden, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche, monatlich	1,00	15,00
Litfaßsäulen und Werbetafeln je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	100,00	300,00
Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m monatlich	3,00	12,00
Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecke auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	5,00	5,00
Werbeanlagen (Werbebanner)		
a) je angefangenem m <sup>2</sup> Ansichtsfläche jährlich	10,00	
b) je angefangenem m <sup>2</sup> Ansichtsfläche täglich	0,50	
Parken von Kraftfahrzeuganhängern und Wohnwagen ohne Zugfahrzeug mehr als zwei Wochen täglich	20,00	
Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen oder nicht mehr betriebsbereiten Kraftfahrzeugen		
a) PKW täglich	25,00	
b) LKW täglich	25,00	
c) Krafträder täglich	15,00	
d) Einachsanhänger werden wie PKW, mehrachsige Anhänger wie LKW berechnet		
Abgestellte Fahrzeuge und Anhänger die ausschließlich der Werbung dienen täglich	25,00	
Sonstige mobile Werbeanlagen täglich	25,00	
Postablagekästen und Wertzeichengeber der Deutschen Post AG, Zeitungskästen pro Stück, jährlich	15,00	
Aufstellung Container		
bis zu 48 Stunden	gebührenfrei	
bis zu einer Woche	15,00	
für jede weitere angefangene Woche	5,00	
Aufstellung Baugerüst		
bis zu zwei Wochen	gebührenfrei	
bis zu vier Wochen	15,00	
für jede weitere angefangene Woche	5,00	
Kommerzielle Altstoffsammelcontainer (z. B. Altkleider) pro Stück, jährlich	500,00	
Kommerzielle Glassammelcontainer je Standplatz	191,73	
Plakate auf eigenen Werbeträgern vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn		
bis 4 Werbeträger	10,00	
über 4 Werbeträger	20,00	